

übergehen werde, war längere Zeit hindurch höchst zweifelhaft. Karl V. wünschte, daß sein Sohn Philipp zum Nachfolger Ferdinands als römischer König gewählt werde; Ferdinand und sein ältester Sohn Max hatten hiezu, wenn auch mit innerlichem Widerstreben, ihre Zustimmung ertheilt. Es erhob sich die Frage, ob die Kaiserkrone dereinst dem deutschen oder dem spanischen Zweige des habsburgischen Hauses zufallen, ob die Verbindung des deutschen Reiches mit der spanischen Monarchie fortbestehen sollte oder nicht. Die Absicht Karls wurde von Frankreich und von den Protestanten durchkreuzt. So eigenthümlich gestalteten sich die Verhältnisse, daß Ferdinand, ohne mit den protestantischen Fürsten im



Medaille mit den Bildnissen Karl V., Ferdinand I., Maximilian II. und Maria.

Bunde zu stehen, doch in dem Siege derselben zugleich den Sieg seiner eigenen Sache erblicken mußte. Indem Karl den Entschluß faßte, Deutschland seinem Bruder zu überlassen, verzichtete er zugleich auf Philipps Nachfolge im Reiche. Nach Karls Abdankung (1558) wurde Ferdinand zum Kaiser gekrönt.

Ferdinand erlebte es noch, daß fast die ganze, in seinen Händen ruhende Machtfülle auf seinen Sohn Maximilian überging, indem derselbe sowohl im

Reiche als auch in Böhmen und Ungarn zu seinem Nachfolger gewählt ward. Nur bezüglich der althabsburgischen Stammlande fand eine Ausnahme statt. Sie gingen nicht insgesammt an Maximilian über, sondern wurden nach den für dieselben geltenden Hausgesetzen noch einmal getheilt, und zwar so, daß dem ältesten Sohne Maximilian II. Oesterreich unter und ob der Enns, dem zweiten Sohne Ferdinand Tirol und die Vorlande, dem jüngsten Karl Steiermark, Kärnten, Krain und Görz zufielen; doch sollte Maximilian als der älteste eine Art Oberhoheit über seine Brüder besitzen. Ferdinand verkannte nicht die Gefahr, welche für die Machtstellung seines Hauses in der Zerplitterung seiner ererbten Besitzungen lag. Ausdrücklich hatte er in dem Testamente von 1543, welches an die Stelle eines älteren von 1532 trat, seine Söhne ermahnt, ihre Länder „als ungetheilte Brüder“ zu regieren. Daß er sodann in seinem letzten Testamente von 1554 diesen Gedanken fallen ließ und zu dem Gewohnheitsrechte der Theilungen zurückgriff, dazu mochte ihn die Überzeugung